

so daß er sich im Falle eines Krieges ohne tiefgreifende Schädigung seiner Wirtschaft aus ihnen lösen kann.¹³⁾

Der politische und insbesondere wirtschaftliche Drude der Bundesrepublik Deutschland auf Österreich ist wieder sehr fühlbar geworden, und entgegen den Bestimmungen des Art. 4 des österreichischen Staatsvertrages gibt es eine sehr intensive, wenn auch oft durch das Wort Europa getarnte Propaganda für eine sehr bedenkliche Annäherung an die Bundesrepublik Deutschland. Es braucht daher nicht ausgeführt zu werden, welche Bedeutung das Zustandekommen eines Friedensvertrages, der die erwähnten Bestimmungen betreffend Österreich enthält, gerade jetzt haben könnte.

3. Diejenige Bestimmung des Art. 4 des Staatsvertrages, die Österreich verpflichtet, die Tätigkeit jeglicher Organisationen, die die politische oder wirtschaftliche Vereinigung mit Deutschland zum Ziele haben, sowie großdeutsche Propaganda zugunsten der Vereinigung mit Deutschland zu verhindern, ist in Österreich selbst leider kaum beachtet worden. Bestehende Gesetze (z. B. das Verbotsgesetz 1947) haben sich nicht als geeignete Mittel bewährt, um die großdeutsche Propaganda zu verhindern. Diese Propaganda wird heute von gewissen Kreisen unter den Schlägworten eines „Vereinten Europa“ oder des „Europäischen Gedankens“ in Verbindung mit dem Bekenntnis der Zugehörigkeit der Österreicher zum deutschen Volk betrieben. Diese Schlagwörter dienen heute in geradezu verbrecherischer Weise, in Verbindung mit der Pflege der übelsten Traditionen der ehemaligen deutschen Wehrmacht, dem großdeutschen Revanchismus. Eine klare Verpflichtung der beiden deutschen Staaten, jede Förderung einer solchen großdeutschen Propaganda zu unterlassen, die nationale Selbständigkeit und Unabhängigkeit Österreichs bedingungslos und vorbehaltlos anzuerkennen, würde die Position der großdeutschen Kreise in Österreich erheblich schwächen.

4. Das in einen Friedensvertrag mit beiden deutschen Staaten aufzunehmende Verbot jeder revanchistischen und revisionistischen Tätigkeit würde eindeutig die Bemühungen gewisser Kreise der Bundesrepublik Deutschland rechtlich disqualifizieren, die auf unmittelbare oder mittelbare Förderung terroristischer Aktionen in Südtirol hinarbeiten. Dort wird unter völligem Mißbrauch des Grundsatzes der Selbstbestimmung von revanchistischen Organisationen und unter Anwendung von Waffengewalt für die Lostrennung Südtirols Stimmung gemacht.

Obwohl Südtirol niemals zu Deutschland gehörte, wird dieses Gebiet als „deutsch“ bezeichnet und die Revision der Grenzen gefordert. Unter diesen Gesichtspunkten erscheint es besonders notwendig, daß die berechnete Forderung nach einem Verbot großdeutscher und revanchistischer Tätigkeit in einem Friedensvertrag eine exakte und wirkungsvolle Formulierung findet.

5. In den abzuschließenden Friedensvertrag werden wirksame Bestimmungen über die Grundrechte und Grundfreiheiten sowie über das Verbot nationalsozialistischer Betätigung aufzunehmen sein, so wie dies auch im österreichischen Staatsvertrag (Art. 6 über die Menschenrechte und Art. 9 und 10 über die Auflösung nationalsozialistischer Organisationen) geschehen ist. Bekanntlich ist die nationalsozialistische Tätigkeit in der Republik Österreich in der Vorkriegszeit von Deutschland ausgegangen und in jeder Weise geschürt und gefördert worden. Es sei nur erinnert an die Sendungen des deutschen Rundfunks und an die Aufstellung einer militärischen Formation, der sog. österreichischen Legion im Jahre 1938.

Solche Immissionen eines Staates auf das Gebiet eines anderen Staates sind schon nach allgemeinem Völkerrecht verboten¹⁴. Eine ausdrückliche Aufnahme eines

entsprechenden Verbots von bestimmten Einwirkungen Deutschlands auf Österreich in den Friedensvertrag wäre daher zu empfehlen.

6. Einen breiteren Raum werden im Friedensvertrag die militärischen Klauseln einnehmen. Auch in dieser Beziehung können die militärischen Bestimmungen des Österreichischen Staatsvertrages nicht übersehen werden (Art. 12 ff.). Sie werden auch im Friedensvertrag mit den beiden deutschen Staaten ihren Niederschlag zu finden haben.

In diesem Zusammenhang soll auf ein Problem hingewiesen werden, das in der europäischen Politik nach wie vor eine wichtige Rolle spielt, nämlich das der atomwaffenfreien Zone, wie sie besonders durch den Rapacki-Plan für Mitteleuropa propagiert wird.

Es gibt bereits eine solche völkerrechtlich normierte atomwaffenfreie Zone, und zwar die Republik Österreich. Im Art. 13 des Österreichischen Staatsvertrages über das Verbot von Spezialwaffen heißt es u. a.: „Österreich soll weder besitzen noch herstellen noch zu Versuchen verwenden: a) irgendeine Atomwaffe ...“. Es findet sich im Staatsvertrag weiter das Verbot der anderen Massenvernichtungswaffen sowie anderer schwerer Waffen einschließlich von Geschützen mit einer Reichweite von mehr als 30 km.*

Wie wäre es, wenn in einem Friedensvertrag dieses Verbot auf Deutschland ausgedehnt würde? Würde dadurch nicht die Verwirklichung des Rapacki-Plans nähergerückt sein und damit ein bedeutender Baustein zum gesicherten Weltfrieden gelegt werden? Auch in dieser Beziehung scheint mir eine wesentliche und wohlthuende Wirkung im Abschluß eines Friedensvertrages zu liegen.

7. Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, daß Österreich als dauernd neutraler Staat daran interessiert sein muß, daß sich die Anzahl der neutralen Staaten möglichst erhöht. Wenn das Gebiet Deutschland aus allen internationalen Konflikten dauernd herausgehalten werden könnte, würde viel Explosivstoff beiseite geräumt sein.

Die Aufnahme von entsprechenden Bestimmungen in den deutschen Friedensvertrag, wie sie in der freiwillig eingegangenen Neutralitätsverpflichtung Österreichs bestehen¹⁵ (z. B. die Verpflichtung, in aller Zukunft keinen militärischen Bündnissen beizutreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiet nicht zuzulassen), würde nur zu begrüßen sein. Eine solche Neutralität wäre, wie auch das Beispiel Österreichs zeigt, kein Hindernis zu einem Beitritt der beiden deutschen Staaten zu den Vereinten Nationen.

Die Legitimation zum Abschluß des deutschen Friedensvertrages

Im Zusammenhang mit dem Abschluß eines deutschen Friedensvertrages entsteht die Frage, ob nach Völkerrecht ein Friedensvertrag nur mit beiden deutschen Staaten oder auch mit der DDR allein abgeschlossen werden kann.

1. Hier sei vorerst im Hinblick auf die Völkerrechtssubjektivität der DDR festgestellt, daß die Deutsche Demokratische Republik de facto und de jure besteht. Jeder Versuch, ihre Existenz zu leugnen, ist völkerrechtswidrig. Peck weist diese unwiderlegbar nach¹⁶. Die Tatsache der Beziehungen, die die Deutsche Demokratische Republik mit fast allen Ländern der Welt auf den verschiedensten Gebieten unterhält, spricht für sich, auch wenn sie bisher nur von 12 Ländern de jure anerkannt wurde.

Die völkerrechtliche Effektivität der Deutschen Demokratischen Republik hat bewirkt, daß auch fast alle namhaften Völkerrechtler des Westens die völkerrecht-

¹³ Kipp, ebenda. Auf einem ähnlichen Standpunkt stehen Verdross (Vortrag am 10. Dezember 1959) und Geschnitzer (Wiener Zeitung vom 3. April 1960).

¹⁴ vgl. Verdross, a. a. O., S. 230.

¹⁵ Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich 1955, Nr. 211.

¹⁶ Peck, a. a. O., S. 77.